

 Haus für Pflege und Betreuung

**Taxordnung 2025**

**Kurz- und Langzeitpflege**

**SEEBLICK**

**Sursee**



Eine Dienstleistung der Gemeinden Büron, Eich, Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch,

Rickenbach, Schenkon, Schlierbach, Sursee, Triengen.

# Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnenden im Seeblick, Haus für Pflege und Betreuung, Sursee

ZSR-Nummer F7172.03 Seeblick ZSR-Nummer A211103 Arztdienst

Abrechnungsart Tiers payant Arztdienst Belegarztsystem

Bankverbindung LUKB Sursee Konto IBAN CH74 0077 8010 3000 0600 5

Homepage [www.seeblick-sursee.ch](http://www.seeblick-sursee.ch) Mail info@seeblick.org

Mit allen Bewohnenden wird eine Wohn- und Pflegevereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet folgende Angaben: Eintrittstermin, Angaben zur Aufenthaltstaxe, zur Pflegetaxe, individuelle Verrechnungen, Datenschutz und Auflagen zur Auflösung der Wohn- und Pflegevereinbarung. Zudem beauftragen die Bewohnenden die Geschäftsleitung die Pflegetaxe nach KLV (Kosten-Leistungsverordnung nach KVG) bei Versicherer (Krankenkasse) und beim Restfinanzierer (Wohnsitzgemeinde) direkt geltend zu machen (OR Art. 164 ff). Falls eine Wohn- und Pflegevereinbarung mit bestehenden Bewohnenden nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, gelten die allgemeinen Bestimmungen früherer Jahre. Die Abtretung der Zahlungen sowie die Datenschutzbestimmungen gelten in allen Fällen.

# Taxgestaltung Aufenthalts- und Pflegetaxen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Rechnung an** | **Pension** | **Mittel-/Gegenstandsliste****(MiGeL)** | **Pflege nach BESA-Stufe** |
| Bewohnende | Aufenthaltstaxe | MiGeL über HVB1 | Max. CHF 23.00 |
| Krankenkasse |  | MiGeL bis max. HVB1 | CHF 9.60 pro Stufe |
| Gemeinde |  |  | Restliche Kosten |
| 1 HVB = Höchstvergütungsbetrag |

# Gliederung der Taxen

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag auf der Basis eines Einzelzimmers.

Aufenthaltskosten sind:

* Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuungstaxen, Alltagsgestaltung) Punkt 4.1
* Pflegetaxen nach KLV Punkt 4.2
* Arztkosten, med. Fremdleistungen, Medikamente Punkt 4.3
* Individuelle Verrechnungen Punkt 4.4

# Taxen

## Aufenthaltstaxe (Pensions- und Betreuungstaxen) pro Tag

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Pflegestufe** | **Pro Tag** |
| Aufenthaltstaxe | alle | Fr. 154.00 |  |
| Komfortreduktion Zweierzimmer | alle | Fr. - 6.00 |  |
| Zuschlag Kurzzeitaufenthalt | alle, max. 90 Tage | Fr. 30.00 |  |
| Betreuungstaxe geschützte Wohngruppe für Menschen mit Demenz | alle | Fr. 20.00 |  |
| Reservationstaxe | alle | Fr. 177.00 |  |
| Vorreservationstaxe | alle | Fr. 120.00 |  |

Die Aufenthaltstaxen (Pensions- und Betreuungstaxen) umfassen folgende Leistungen:

Vollpension, Zimmerreinigung, Wäschebesorgung, Aktivierungsangebote und Veranstaltungen, Hausratversicherung (ohne einfachen Diebstahl), Privathaftpflichtversicherung und örtliche Fernsehanschlussgebühren (exkl. allfällige TV- und Radioempfangsgebühren).

## Aufteilung für Kosten der Pflegeleistungen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **BESA-Stufe** | **Leistungsart1** | **Finanzierungsbeiträge in CHF** | **Pflegekosten gesamt** |
|  |  | **Bewohnende2** | **Versicherer3** | **Gemeinde4** |  |
| 1 | Pflegetaxe KLV | 4.20 | 9.60 | 0.00 | 13.80 |
| 2 | Pflegetaxe KLV | 20.90 | 19.20 | 0.00 | 40.10 |
| 3 | Pflegetaxe KLV | 23.00 | 28.80 | 12.20 | 64.00 |
| 4 | Pflegetaxe KLV | 23.00 | 38.40 | 29.20 | 90.60 |
| 5 | Pflegetaxe KLV | 23.00 | 48.00 | 47.00 | 118.00 |
| 6 | Pflegetaxe KLV | 23.00 | 57.60 | 64.60 | 145.20 |
| 7 | Pflegetaxe KLV | 23.00 | 67.20 | 82.20 | 172.40 |
| 8 | Pflegetaxe KLV | 23.00 | 76.80 | 99.90 | 199.70 |
| 9 | Pflegetaxe KLV | 23.00 | 86.40 | 117.70 | 227.10 |
| 10 | Pflegetaxe KLV | 23.00 | 96.00 | 135.40 | 254.40 |
| 11 | Pflegetaxe KLV | 23.00 | 105.60 | 153.10 | 281.70 |
| 12 | Pflegetaxe KLV | 23.00 | 115.20 | 170.80 | 309.00 |
| SL, KVG | 1-12 |  | Nach Liste |  |  |

Die Einstufung nach BESA wird bei Eintritt festgelegt und bei signifikanten Veränderungen angepasst. Alle sechs Monate wird die Einstufung überprüft.

Die Rechnungen an den Versicherer und die Gemeinde erfolgt direkt durch den Seeblick.

1 Diese Beitragsstufen sind in der KLV-Änderung vom 2. Juli 2019 vom Bundesrat geregelt

2 Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer

3 Diese Beiträge sind in der KLV vom 2. Juli 2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt

4 Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- und Leistungsrechnung des Seeblickes

**Kosten der Mittel- und Gegenstandsliste MiGeL**

Die meisten Pflegematerialien werden über die Krankenkasse der Bewohnenden abgerechnet, mit vorgegebener Maximalvergütung. Dafür sind in einer Liste des Bundes maximale Frankenbeträge (HVB) festgelegt, welche die Krankenkassen übernehmen müssen. Darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden. Der Seeblick setzt sich mit allen verfügbaren Mitteln dafür ein, die für die Pflegeheime sehr tief angesetzten Vergütungspreise im Einkauf einhalten zu können, ist aber auf der anderen Seite bestrebt, weiterhin Pflegematerialien in guter Qualität und Verträglichkeit für die Lebensqualität einzusetzen. Als Folge davon ist damit zu rechnen, dass gewisse Mehrkosten den Bewohnenden fakturiert werden müssen, in Konsequenz der sich geänderten Bundesgesetzgebung per 1. Oktober 2021.

## Arztkosten, medizinische Fremdleistungen und Medikamente

Grundsätzlich gehen die Kosten zu Lasten der Bewohnenden. Der Seeblick rechnet die Kosten für die ärztlichen Leistungen und rezeptpflichtige Medikamente direkt mit dem Krankenversicherer nach Tiers payant ab. Die medizinischen Fremdleistungen werden den Bewohnenden von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt resp. via Tiers payant dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

## Individuelle Verrechnungen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** |  | **Basispreis** |
| Wäschebeschriftung | Pauschal | Fr. 90.00 |  |
| Näh- und Flickarbeiten | Verrechnung nach Aufwand, Ansatz pro Stunde | Fr. 45.00 |  |
| Telefongrundgebühr | Pro Tag | Fr. 00.80 |  |
| Telefongesprächstaxen | Nach Aufwand |  |  |
| Getränkebezüge | Bezüge |  |  |
| Persönliche Toilettenartikel | Bezüge |  |  |
| Coiffeur, zusätzliche Fusspflege | Gemäss Preisliste |  |  |
| Begleitung ausser Haus | Aufwand pro Stunde | Fr. 50.00 |  |
| Hilfe beim Einrichten des Zimmers oder Installation des Fernsehers | Aufwand pro Stunde  | Fr. 60.00 |  |
| Reparaturen an persönlichen Effekten | Aufwand pro Stunde  | Fr. 60.00 +Material |  |
| Administrationspauschale bei Eintritt | Einmalig | Fr. 250.00 |  |
| Austrittsgebühren, inkl. Zimmerreinigung Langzeitpflege | Einmalig | Fr. 300.00 |  |
| Austrittsgebühren, inkl. Zimmerreinigung Kurzzeitpflege | Einmalig | Fr. 200.00 |  |
| Nach Absprache zwischen den Bewohnenden resp. Angehörigen können nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung weitere ausserordentliche Aufträge gegen Bezahlung übernommen werden. | Offerte |  |  |
| Kosten für Pflegematerial, wenn die Kosten des benötigten Materials über den jährlichen Höchstvergütungsbeitrag (HVB) der Krankenkasse hinausgehen. | Bezüge |  |  |

## Akontozahlung

Bewohnende in der Kurzzeit- und Langzeitpflege erhalten bei Eintritt eine Akontorechnung von

Fr. 6‘000.00. Diese ist innert 20 Tagen zu bezahlen.

Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird nach Bezahlung der Schlussabrechnung zurückerstattet. Anstelle einer Akontozahlung kann durch die zuständige Behörde eine subsidiäre Kostengutsprache geleistet werden.

## Eintritt / Austritt / Todesfall

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Bei Eintritt in eine andere Institution oder ein Spital wird nur die Reservationstaxe berechnet. Bewohnende der Langzeitpflege haben während Spitalaufenthalten Anspruch auf einen Abzug von Fr. 10.00 pro Tag.

Erfolgt der Austritt von Bewohnenden der Kurzzeitpflege vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe für drei weitere Tage, höchstens aber bis zum Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer in Rechnung gestellt.

Nach dem Todestag wird die Reservationstaxe auch bei erfolgter Räumung des Zimmers für fünf Tage in Rechnung gestellt. Das Zimmer ist spätestens fünf Tage nach dem Todestag zu räumen und abzugeben. Erfolgt keine fristgerechte Räumung, ist die Reservationstaxe pro Tag bis zur endgültigen Zimmerabgabe geschuldet.

# Ein Bild, das Fenster enthält.  Automatisch generierte BeschreibungAllgemeine Hinweise

Arztwahl Der Seeblick arbeitet mit dem Belegarztsystem.

Kurzzeit Ein Kurzzeitbett wird für eine begrenzte Aufenthaltsdauer von minimal 7 Tagen bis maximal 3 Monaten angeboten. Nach Ablauf der 3 Monate wird der Kurzzeitaufenthalt in einen Daueraufenthalt umgewandelt. Über eine allfällige Verlängerung des Kurzzeitaufenthaltes entscheidet die Geschäftsleitung.

Vorreservation Wird ein Zimmer vorreserviert, ist pro Tag die Vorreservationstaxe zu bezahlen.

Kündigung Die Kündigungsfrist in der Langzeitpflege beträgt einen Monat. Erfolgt der Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist, wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Reservationstaxe in Rechnung gestellt.

Wird bei Kurzzeitaufenthalten kein Austrittsdatum vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist 3 Tage bei Austritt nach Hause und 7 Tage bei Austritt in eine andere Institution.

Privat-

versicherung In der Aufenthaltstaxe ist für alle Bewohnenden eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine Hausratversicherung eingeschlossen. Davon ausgenommen ist der einfache Diebstahl.

Rechnung Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend auf den vergangenen Monat. Der Rechnungsbetrag wird von den Bewohnenden oder den Finanzbeauftragten geschuldet. Die Zahlungsfrist richtet sich nach dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Termin und ist, **wenn immer möglich über LSV** zu begleichen. Für Langzeitaufenthalte wird bei anderer Zahlung eine Verarbeitungsgebühr von Fr. 5.00 pro Zahlung erhoben.

Fragen Als Anlaufstelle stehen den Bewohnenden und Angehörigen die Geschäftsleitung und/oder die entsprechenden Bereichsleitungen und Fachpersonen zur Verfügung.

Änderungen Die Verbandsleitung behält sich vor, bei Bedarf die Taxordnung neuen Verhältnissen anzupassen.

Inkrafttreten Die Taxordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die bisher

Gültige.

**Verbandsleitung Seeblick**

**Haus für Pflege und Betreuung**

Astrid Erni

Präsidentin

**Geschäftsleitung Seeblick**

**Haus für Pflege und Betreuung**

Elke Hönekopp

Geschäftsleiterin /

Leitung Pflege und Betreuung